

Informationsblatt des Jugendamtes zum Kostenbeitragsrecht

Nachzulesen in den §§ 91 – 94 SGB VIII
und in der Kostenbeitragsverordnung



Wann wird ein Kostenbeitrag erhoben?

- Wenn Ihr Kind außerhalb des Elternhauses untergebracht wird, z.B.
 - o in einer Pflegefamilie
 - o in einem Heim oder einer sonstig betreuten Wohnform
 - o in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung
- Wenn Ihr Kind eine Tagesgruppe besucht.

Die o.a. Aufzählung erfasst die häufigsten Fälle einer Kostenbeitragspflicht, weitere Informationen entnehmen Sie bei Bedarf bitte dem § 91 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

Wer ist kostenbeitragspflichtig?

1. Ihr Kind bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses
2. Ehegatten und Lebenspartner Ihres bereits volljährigen Kindes
3. Sie selbst als Elternteil

Woraus ist ein Kostenbeitrag zu zahlen?

Eltern, Ehegatten/Lebenspartner von jungen Menschen und die minderjährigen jungen Menschen selbst sind jeweils nur aus ihrem Einkommen heranzuziehen.

Lediglich junge Volljährige und volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (Unterbringung in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung) können auch aus ihrem Vermögen herangezogen werden.

Ab dem 03.12.2013 hat der Elternteil, der das Kindergeld erhält, unabhängig vom Einkommen einen Kostenbeitrag in Höhe des auf das betreffende Kind entfallenden Kindergeldes zu zahlen (§ 94 Absatz 3 SGB VIII). Daneben wird geprüft, ob der Kindergeldberechtigte zusätzlich einen Kostenbeitrag aus seinem Einkommen zu leisten hat, wobei das Kindergeld nicht mehr dem Einkommen hinzugerechnet wird.

Wie berechnet sich der Kostenbeitrag aus dem Einkommen?

Elternteile werden getrennt voneinander zu einem Kostenbeitrag aus Ihrem Einkommen herangezogen.

Maßgeblich für die Bestimmung des Kostenbeitrags ist zunächst das nach § 93 SGB VIII ermittelte Einkommen. Zum Bruttoeinkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Unter „Einkünften in Geld“ werden alle im Einkommenssteuergesetz aufgeführten Einkunftsarten verstanden. Zu den Einkünften gehören u.a. Unterhaltszahlungen, Renten und Leistungen aus Altersvorsorgebeiträgen. Ferner gehören auch dazu Elterngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Arbeitslosengeld.

Unter „Geldeswert“ sind Sachbezüge wie z.B. Deputate, freie Unterkunft und Verpflegung zu verstehen.

Bei der Einkommensermittlung werden folgende Leistungen nicht berücksichtigt: Betreuungsgeld, Kindergeld, Wohngeld, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket, Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung, Hilfe zur Pflege, Blindengeld.

Gemäß § 93 Abs. 2 SGB VIII werden von dem ermittelten Bruttoeinkommen auf das Einkommen entrichtete Steuern, Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Daneben werden nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen in Abzug gebracht. Darunter zu verstehen sind die z.B. die Beiträge einer/eines Selbständigen zur Alterssicherung, die private Altersvorsorge (Riesterrente), Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung versicherungsfreier Personen (z.B. Beamte) sowie Versicherungsbeiträge zu den in § 93 Abs. 2 Ziffer 3 genannten Risiken, wenn diese von einer reinen Vermögensbildung abgegrenzt werden können.

Das bereinigte Einkommen vom jeweiligen Elternteil (Nettoeinkommen) wird pauschal um 25 % gekürzt.

Sind die von Ihnen zu tragenden Belastungen höher als der pauschale Abzug, so setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeiterinnen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in Verbindung (Kontakt siehe Seite 3), um die Möglichkeit einer weiteren Kürzung prüfen zu lassen.

Die Höhe des zu zahlenden Kostenbeitrags berechnet sich auf Grundlage der Kostenbeitragstabelle. Die §§ 1 bis 7 der Kostenbeitragsverordnung regeln die Grundlagen und Maßstäbe für die Handhabung der Tabelle und konkretisieren darüber hinaus die gesetzlichen Grundlagen der §§ 91 bis 94 SGB VIII. Auf einen Abdruck der Tabelle und weiterer Erläuterungen muss an dieser Stelle wegen des Umfangs verzichtet werden. Sie erhalten aber bei Bedarf ausführliche Informationen und Auskünfte im Jugendamt.

Zur ersten Orientierung wird aber darauf hingewiesen, dass beim Bezug von SGB II-Leistungen bzw. einem zugrunde zu legenden mtl. Nettoeinkommen von nicht mehr als 1.486,- € kein Kostenbeitrag zu zahlen ist.

Bei einer Unterbringung außerhalb des Elternhauses hat Ihr Kind, soweit es über eigenes Einkommen verfügt, einen Kostenbeitrag in Höhe von 75 % ihres/seines Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Ob im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Minderung des Kostenbeitrags gegeben sind, lassen Sie bitte durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe prüfen.

Kann der Kostenbeitrag angepasst werden?

Grundsätzlich ist das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrags.

Auf Ihren Antrag erfolgt eine Neuberechnung des Kostenbeitrags, wenn das zu Grunde zu legende Einkommen des Vorjahres nicht mehr dem tatsächlichen Einkommen im Zeitraum der Zahlung des Kostenbeitrags entspricht. Dieser Antrag kann erst im Folgejahr gestellt werden und führt bei Stattgabe zur Erstattung zu viel gezahlter Kostenbeiträge.

Sollte sich allerdings Ihr Einkommen so weit reduziert haben, dass auf Grundlage des aktuellen Durchschnittseinkommens kein oder ein deutlich geringerer Kostenbeitrag zu zahlen wäre, so kann auf Ihren Antrag hin im Rahmen einer Härtefallprüfung ein vorläufiger, geringerer Kostenbeitrag festgesetzt werden. In einem solchen Fall wird nachträglich ein endgültiger Kostenbeitragsbescheid erlassen, sobald das tatsächliche Einkommen dieses Jahres feststeht.

Gibt es darüber hinaus einen Anspruch des Jugendamtes?

Soweit Ihr Kind im Rahmen der Jugendhilfemaßnahme außerhalb des Elternhauses untergebracht wird, wird auch der notwendige Unterhalt Ihres Kindes vom Jugendamt sichergestellt. Erhält Ihr Kind Geldleistungen, die dem gleichen Zweck wie die jeweilige Leistung der Jugendhilfe dienen (z.B. Halbwaisenrente, BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe), so werden diese Geldleistungen nicht als Kostenbeitrag eingezogen, sondern der Anspruch auf diese Leistungen geht auf das Jugendamt über und die Geldleistung wird für die Dauer der Jugendhilfemaßnahme vom Jugendamt eingezogen.

Wer beantwortet mir Fragen zur Kostenbeitragspflicht?

Weitere Erläuterungen und Auskünfte erhalten Sie während der Öffnungszeiten bei den Mitarbeiterinnen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (Jugendamt), die Sie im Rathaus II, Hauptstraße 14 im 2. OG finden.

Die Zuständigkeit ist aufgeteilt nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens Ihres Kindes.

Zuständig für die Buchstaben

A – J, R	ist	Frau Dehne,	Zimmer 214,	Telefonnr. 0571 791 179
K – Z ohne R	ist	Frau Niemeyer,	Zimmer 216,	Telefonnr. 0571 791 183